
Veröffentlichung der Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl am 08./09.11.2025

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl zum Kirchenvorstand in der
Kath. Kirchengemeinde St. Clara Hörde

wird vom 01.08.2025 bis zum 15.08.2025 wie folgt veröffentlicht:

Sebastian Betz

48 Jahre

Physiotherapeut, Osteopath und Heilpraktiker

Dortmund

Verena Ursula Geise

58 Jahre

Beamtin

Dortmund

Dr. Thomas Peter Johannes Goll

62 Jahre

Univ.-Prof.

Dortmund

Heike Maria Jürgens

67 Jahre

Rentnerin - ehemalige Erzieherin

Dortmund

Alexander Georg Kottmann

50 Jahre

Diplom-Kaufmann, selbständig

Dortmund

Mag. Tamara Rumrich

57 Jahre

Lehrerin

Dortmund

Jochen Erich Schlüter

67 Jahre

Diplom-Ingenieur / im Ruhestand

Dortmund

Markus Antonius Stock

63 Jahre
Diplom-Theologe
Dortmund

Hendrik Wiemann

46 Jahre
Geschäftsführer, Dipl. Betriebswirt (FH)
Dortmund

Dirk Wuller

51 Jahre
Seminarleiter im Bereich Elektrotechnik
Dortmund

Stephan Zirkler

46 Jahre
Diplom-Kaufmann
Dortmund

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, diese Vorschlagsliste innerhalb der Zeit der Veröffentlichung (01.08.2025 – 15.08.2025) zu ergänzen.

Zum Kirchenvorstand ist gemäß § 11 Abs. 1 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 130), geändert am 14. März 2025 (KA 2025, Nr. 45), § 3 Abs. 1 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 132) in der Fassung vom 14. März 2025 (KA 2024, Nr. 46) jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nicht wählbar sind

- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind (Art. 4 § 3 Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB) vom 10. Oktober 2024 ist beachtlich),
- b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
- c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und,
- d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Zur Wahl kann auch zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, seinen Erstwohnsitz aber spätestens sechs Monate vor dem Wahltag in der Erzdiözese Paderborn oder in einer der an die Erzdiözese Paderborn unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat (§ 10 Abs. 3 KVVG). Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden (§ 11 Abs. 2 KVVG).

Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

- a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
- b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und
- c) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlvorstand eingereicht ist.

Neben der Bereitschaftserklärung zur Kandidatur bedarf es des Vorliegens der Einwilligung zur Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten und der Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG.

Dortmund, 01.08.2025

(Ort und Datum)

Der Wahlvorstand



(Vorsitzender des Wahlvorstandes)